

Rezitationsabend

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rezitationsabend.

Wir möchten unsere Leser auf den Rezitationsabend aufmerksam machen, den Frl. Elsa Völker-Romberg am 11. Dez. abends 8¹/₄ Uhr im Schwurgerichtssaal veranstalten wird. Das reichhaltige Programm weist Ernstes und Heiteres auf, Dichtungen von C. F. Meyer, G. Keller, Hebbel, Lenau, Klaus Groth, daneben Gedichte aus dem Kinderland von Josepha Metz und Aus der zehnten Muse. Bei uns werden Rezitationsvorträge meistens von Männern gehalten, es wird daher spezielles Interesse erwecken, auch einmal eine Dame auf diesem Gebiete zu hören. Wir empfehlen unsern Lesern den Besuch des Abends aufs angelegentlichste. Die Eintrittspreise betragen 2 Fr. für den I. Platz, 1,50 Fr. für den II. und 1 Fr. für den III.

weichen davon von dem musterhaft geführten Präsidium in die Bahn zurückgelenkt.

Die markanten Figuren der Gründergruppe, die an keinem der vergangenen Kongresse, in London, Amsterdam, Frankfurt und Zürich, fehlten, bildeten auch hier den Mittelpunkt. Um sie gruppieren sich die ca. 80 Vertreter der 17 Länder, nebst deren Regierungsvertretern. Die Versammlungen bestanden meistens aus ca. 300 Mitgliedern, wovon über die Hälfte auf das weibliche Geschlecht fiel.

Senator Bérenger, der Präsident des französischen Nationalkomitees, hielt die Begrüßungsrede und wurde auch zum Präsidenten des Kongresses erwählt. Nach Einigung über den Wahlmodus kam gleich die von Mme. Avril de Ste-Croix gestellte Frage zur Erörterung, von welcher der deutsche Regierungsdelegierte wünschte, dass sie wenigstens auf das Programm des nächsten Kongresses gesetzt würde. Diese Frage lautet: „Ist die Reglementation der Prostitution dem Mädchenhandel schädlich oder günstig?“, was etwa mit andern Worten heisst: Gibt es einen Markt ohne Käufer? Muss diese Kapitalfrage als günstig, mit Ja beantwortet werden, dann muss natürlich auch die Bekämpfung auf ein anderes Terrain verlegt werden, sagen wir in das Hauptquartier, und das wünscht eine Gruppe mit Senator Bérenger vorherhand nicht.

Ein geselliges sich Wiedererkennen und -finden am reich besetzten Teetisch gab dem ersten Abend das festliche Gepräge und den wärmern Ton.

Sieben Themata oder Fragen standen auf dem Programm, zu deren Lösung die drei Tage mit ihren Vor- und Nachmittagsitzungen gerade reichten.

Frage I.

Über die Nützlichkeit, zwischen den verschiedenen Nationalkomitees ein Übereinkommen zu treffen, nach welchem sie sich die gerichtlich eingeleiteten Verfahren und die gefällten Urteile in Fällen von Mädchenhandel mitzuteilen haben.

Berichterstattung: Deutschland, Herr von Dirksen.

Es wurde vereinbart, dass wenigstens die durch denselben Fall interessierten Länder, d. h. also deren respektive Nationalkomitees sich gegenseitig in Kenntnis setzen sollen. Diese Frage ist enge mit der zweiten verflochten, welche den Nationalkomitees die Mittel an die Hand gibt, diese Informationen geben zu können.

Frage II.

Gründung von Lokalkomitees und damit verbundenen Informationsbureaux in Grenzorten und Hafenstädten. Gegenseitiger Austausch der Verzeichnisse dieser Komitees und Bureaux. Gegenseitiger Austausch der Sitzungsprotokolle der Nationalkomitees, insofern sie Interesse haben können. Gründung eines internationalen Informationsbureau.

Berichterstattung: Schweiz, Herr De Meuron.

Zu dem ersten Teil der Frage brachte der italienische Zweigverein der Freundinnen junger Mädchen die Desiderata, dass bei solcher Gründung stets Mitgliedern des Freundinnenvereins und des kath. Schutzvereins für junge Mädchen Sitz gewährt werde, was einstimmig angenommen wurde, wie auch der zweite Vorschlag; und zur Gründung eines internationalen Informationsbureau wurde beschlossen, dass Herrn Alex. Coote ein zweiter Sekretär zur Seite gestellt werde, um diese neue Aufgabe bewältigen zu können. Ein solches Bureau mit Sitz auf dem Kontinent wäre vorgezogen worden.

Frage III.

Bahnhof- und Hafenmission.

Berichterstattung: Frankreich, M. Jacques Teutsch.

Da diese Frage ganz in das Ressort der Jugendschutzvereine, wie Freundinnen junger Mädchen, kath. Schutz-

verein der jungen Mädchen, Travellers Aid Society, etc. etc. fällt, so waren es auch ganz besonders die Delegierten dieser Vereine, welche sie debattierten. Der Referent hob erkennend hervor, dass er ohne die Hilfe des Freundinnenvereins, resp. der ausgezeichnet gelieferten, statistischen Angaben des Zentralbureau in Neuenburg, seine Aufgabe nicht hätte lösen können.

Der Freundinnenverein sprach die folgenden drei Wünsche aus, die das Ergebnis 30-jähriger Arbeit und spezieller in dem Bahnhofwerk der „Freundinnen“ gemachter Beobachtungen sind:

1. „Es möchte die Vereinigung zur Bekämpfung des Mädchenhandels, bevor sie irgendwo das Bahnhofwerk in Angriff nimmt, sich vergewissern, ob dieses nicht schon von irgend einer Seite organisiert worden ist.

2. „Wir wünschten, dass die Eisenbahnverwaltungen aller Länder, wie dies auf das Gesuch des Schweiz. Zweiges der Freundinnen junger Mädchen hin in der Schweiz geschehen ist, ihre Angestellten instruieren würden, wie der Artikel 2 der internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu handhaben ist. Hier ist der Text, den die Union der Freundinnen vom eidg. Eisenbahndepartement ermächtigt ist, auf die Affichen drucken zu lassen: Gemäss der internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels - 1905 - können weibliche Reisende in dringenden Fällen den Schutz der Bahnhofvorstände, Zugführer oder Schaffner anrufen.

„Es ist konstatiert worden, dass die Händler diejenigen Stationen, wo ein Bahnhofwerk besteht, sorgfältig vermeiden und mit ihren Opfern in den Nachtschnellzügen reisen. In diesen Fällen wäre die Intervention der Eisenbahnangestellten besonders angezeigt.

„Der Einblick in die Wanderungen der jungen Mädchen, den uns unser Bahnhofwerk zu tun erlaubt, und die schmerzliche Gewissheit, dass diese jungen Mädchen nur zu oft in ganz leichtfertiger Weise auswandern, durch trügerische Zeitungsannoncen angelockt, ohne über die Stellen, die sie angenommen haben, im geringsten orientiert zu sein, veranlasst die „Union“ noch folgenden Wunsch zu äussern:

3. „Die Regierungen möchten schärfere Massregeln betr. die Plazierung von Minderjährigen ergreifen. Die „Union“ verlangt, dass eine internationale Kommission die Frage der Stellenvermittlung und der Verhältnisse der Minderjährigen im Auslande prüfe.

„Dieser Wunsch wurde auch am internationalen Kongress für öffentliche und private Wohltätigkeit in Mailand im Mai 1906 vorgebracht in einem Bericht betr. Unterstützung der Ausländer, und seine Schlussfolgerungen wurden vom Kongress akzeptiert.

„Wir hoffen, auch dieser Kongress werde unserm Wunsche entsprechen.“

Ferner wurde beschlossen, dass das *œuvre* des arrivantes so viel wie möglich in ein *œuvre* des gares gewandelt werde, was bedeutet, dass permanente sich ablösende Agentinnen die Bahnhofmission besorgen, und nicht nur die angemeldeten jungen Reisenden abgeholt werden, wie dies das *œuvre* des arrivantes bezeichnet. — Herr Alexander Coote beantragte, es möchte auch durch die Leitung des Freundinnenvereins die schon so lang pendente und wichtige Frage eines einheitlichen Abzeichens für die Bahnhofagentinnen aller verschiedenen Vereine gelöst werden.

Erfreulicherweise wurde in einer Separatsitzung der Vertreterinnen der Bahnhofmissionen und der obengenannten Vereine der Vorschlag durch das Zentralbureau des Freundinnenvereins mit Vorlegen einer Musterbrosche beantwortet, die allen Vereinsansprüchen und Wünschen Rechnung trägt, und jedenfalls keine Schwierigkeiten mehr zur allgemeinen

Annahme findet. Dieser zweite Kongresstag war für den Freundinnenverein ein Ehrentag, an dem seine 30-jährige treue, erprobte und bewährte Arbeit allgemeine Anerkennung fand. — Jeder Rapport und jedes Nationalkomitee erwähnte sie mit Lob, was ganz besonders das Herz der anwesenden Tochter der Gründerin im Gedanken an die Mutter bewegen musste und zwar in stolzer, freudiger Wallung. Aber ausser dieser Ehrung möchten wir noch einen fühlbaren, wenn auch unausgesprochenen und wahrlich ebenfalls sehr erfreulichen Erfolg erwähnen, den dieser Tag mit sich brachte, und das ist das sich vertrauende Nähertreten der beiden Vereine: Freundinnen junger Mädchen und kath. Mädchenschutz.

Frage IV.

Einführung und Redaktion eines Telegraphen-Kodex zur Korrespondenz zwischen den Nationalkomitees.

Diese höchst interessante und wichtige Frage erregte doch auch manches Bedenken und wird in einer folgenden Konferenz nochmals behandelt werden.

Berichterstattung; Frankreich, M. Delaroche-Vernet, erster Gesandtschafts-Sekretär.

Frage V.

Ablieferungsverbot der postlagernden Korrespondenz an Minderjährige.

Auch diese Frage fand manchen Widerspruch und wurde mit der Erklärung beseitigt, dass das Postreglement den Angestellten schon erlaube, die Karten mit obszönen Bildern und Texten zu konfiszieren.

Frage VI.

Überwachung der Theater- und Café-Concertagenturen in betreff des Mädchenhandels.

Es ist unglaublich, welchen Schmutz diese Fragenerörterung zu Tage förderte! Das Sklaventum gewisser Bühnen- und Café-Concertkünstlerinnen spottet aller Vorstellung, und wenn auch etwa der Einwand geltend gemacht wird: „Jedes Mädchen, das sich dieser Bühnen- und Konzertlaufbahn zuwendet, weiss genau, was seiner wartet“, so wollen wir kräftig behaupten: Nein, die volle Wahrheit über die zu erwartenden Zustände kann es nicht wissen!

Uns scheinen alle hier vorgebrachten Wünsche und Räte, kleine Pflaster auf eine grosse, klaffende, eiternde Wunde, die nur durch radikales Wegoperieren geheilt werden kann.

Es hat sich in Paris — denn auch für dieses Gewächs bietet es den fruchtbarsten Boden — eine Union syndicale des artistes lyriques gebildet, welche seit einigen Jahren die moralische, materielle und ökonomische Verbesserung der Bühnenkünstlerinnen (?) verfolgt und auch schon einige Resultate erzielt hat, so z. B. das Verbot des Beitrageinsammelns durch die Künstlerinnen selbst und des Lotteriespiels, dessen Gewinn im Besitz der Künstlerin bestand. Hoffentlich bringt es diese Union dazu, dass diese Schandbuden keine „Künstlerinnen“ mehr finden!

Frage VII.

Heimschub der eingewanderten Prostituierten.

In den meisten Ländern steht sie mit dem Gesetz der „persönlichen Freiheit“ in Konflikt, so lange eine Person ihre ehrliche Erwerbstätigkeit nachweisen kann (und wie viel Prostituierten wird dies gelingen!), darf sie des Landes nicht verwiesen werden. Wie müsste sich Genf zu diesem Verdikt verhalten, dessen öffentliche Häuser ausschliesslich nur ausländische Prostituierte beherbergen dürfen? So wurde die Frage im allgemeinen verworfen, als nicht lösbar, natürlich kann jedes Nationalkomitee darin weiter handeln je nach Umständen.

Sehr interessant in diesem Rapport ist die Mitteilung vom Bestehen eines „Jahrbuches“ für die Mädchenhändler, das Adressen enthält, aber nur gegen ein bestimmtes Erken-

nungszeichen hin auf dem Bestellschein, eingesandt wird. Es heisst:

Annuaire Reirum (Prix fr. 5,50), éditeur Th. Murier, 12 impasse Briare, Paris. Indicateur des adresses des maisons de société — dites de tolérance de France, Algérie, Tunisie et des principales villes de Suisse, Belgique, Hollande, Italie et Espagne.

Mit dieser siebenten Frage schliesst die eigentliche vom Programm vorgeschriebene Kongressarbeit. Wer aber dieser komplexen Frage näher treten will, der versäume nicht, sich die Berichte zu verschaffen, die von höchst genauer Untersuchung derselben zeugen. Niemand, der sie gelesen hat, kann ihr gegenüber gleichgültig bleiben!

Am Schluss der Sitzung trat Mme. Avril de Ste-Croix nochmals zu ihrer Frage, betonend, dass seit der letzten Konferenz die Beantwortung, bezw. die sie betreffenden Aussprüche der verschiedenen Nationalkomitees eingelaufen seien, und man diese berücksichtigen möge beim Entscheid. Sie lauten:

Frankreich: Das Komitee ist der Meinung, dass der Moment, diese Frage auf das Kongressprogramm zu setzen, noch nicht gekommen sei!

Deutschland: Dieses Komitee spricht sich dahin aus, dass nach seiner Meinung die öffentlichen Häuser das Zentrum des Mädchenhandels bilden!

Spanien kann noch keine Antwort geben.

Belgien wünscht, dass diese Frage auf dem Pariser Kongress diskutiert werde.

Schweden: Dieses Komitee ist der Meinung, dass die Reglementation dem Mädchenhandel günstig sei, dass man aber weiser tue, diese Frage auf keinem Kongress zu erörtern.

Dänemark: Diese Frage ist so ernst und wichtig, dass man sie nicht so schnell und ohne ernste Erwägung beantworten und diskutieren kann.

Schweiz: Das Komitee ist überzeugt, dass die Reglementation dem Mädchenhandel günstig ist, und dass diese Frage auf einem folgenden Kongress absolut zu sehr ernster Diskussion gelangen muss.

Russland: Das Komitee ist der Ansicht, dass der Moment zur Diskussion der Abolitionsfrage im allgemeinen nicht günstig sei.

Holland: Das Komitee ist der Meinung, dass diese Frage diskutiert werden muss, so gut wie jede andere in das Gebiet des Mädchenhandels einschlägige.

Grossbritannien: Das Komitee meint, dass es nicht ratsam wäre, jetzt diese Frage zu diskutieren, es würde aber einer spätern Diskussion derselben keine Hindernisse in den Weg legen.

Die folgenden Nationalkomitees sandten keine Antwort ein: Italien, Argentinien, Süd-Afrika, Österreich, Ungarn, Norwegen und Ägypten. Es wurde endgültig beschlossen, dass die Frage in der nächsten Vorkonferenz, welche über das Programm zum nächsten Kongress zu entscheiden habe, nochmals besprochen und wahrscheinlich in dessen Programm aufgenommen werde! Dies ist wahrlich nicht der geringste der zu verzeichnenden Erfolge. Man schied mit dem fröhlichen Zuruf: Au revoir à Madrid, dem nächsten Kongressort!

Noch wollen wir zum Schluss ein Wort des Dankes dem gastfreundlichen französischen Komitee widmen, das uns am Dienstag einen Empfang bei dem Präsidenten der Republik im Elyséepalast vermittelte. Monsieur Fallières hatte für jede Delegiertengruppe ein freundlich ermünderndes Wort und hielt der gesamten Versammlung eine entsprechende Rede.

Ein Bankett und ein Theater- und Konzertabend im Hotel Continental selbst brachten in die ernste Arbeit heitere Abwechslung, doch kann sich Schreiberin dieses nicht enthalten, der widerstreitenden Gefühle zu gedenken, die der Anblick der sehr dekolletierten Sängerinnen — und die Erinnerung an das Bühnenelend in der sechsten Kongressfrage in ihr wachriefen. — Waren wir Kampfgenossen in jenen Stunden keine — Fahnenflüchtige ?

Rom, den 17. Nov. 1906.

Berta Turin.

Zum Schutz des Ladenpersonals.

Mittwoch, den 21. November fand im Schwurgerichtssaale in Zürich eine Versammlung von ungefähr 150 Mitgliedern des Ladenpersonals der Stadt Zürich statt. Der Vorsitzende der Versammlung bemerkte einleitend, dass die Sitzung einberufen worden sei, um allfällige Wünsche des Personals zu dem im Wurfe liegenden Gesetz über den Schutz des Ladenpersonals entgegenzunehmen.

Bezirksrichter Lüchinger referierte über die Grundzüge dieses Gesetzes, indem er die für das Ladenpersonal wichtigsten Bestimmungen kurz begründete:

1. Eine der wichtigsten Fragen dieses Gesetzes besteht wohl in der Normierung der täglichen Arbeitszeit. Hier muss das Personal unter allen Umständen auf einem maximalen Arbeitstag von zehn Stunden beharren. Allfällig nötigwerdende Überstunden sollen im Jahr die Zahl 60 nicht übersteigen. Und was besonders zu verlangen ist, das ist die gesetzliche Feststellung des Lohnbetrages, der für diese Überstunden zu entrichten ist. Der Referent glaubt, dass ein Zuschlag von 30 Prozent neben dem gewöhnlichen Lohn für die Überstunden nicht zu hoch sein dürfte.

2. Was die Sonntagsruhe des Ladenpersonals anbelangt, so soll diese durch ein gegenwärtig vor dem Kantonsrat liegendes Gesetz über die öffentlichen Ruhetage festgestellt werden.

3. Der Lohn muss im Interesse des Ladenpersonals alle 14 Tage ausgerichtet werden; ebenso soll nach Möglichkeit darauf gearbeitet werden, den sogenannten Décompte verschwinden zu lassen.

4. Die mit modernem Geiste unverträgliche Einrichtung des Bussenwesens darf in einem halbwegs fortschrittlichen Gesetze nicht mehr gestattet werden.

5. Die Kündigungsfrist soll auch für die Ladenangestellten auf 14 Tage festgestellt werden und zwar je auf Ende eines Monats, damit der Angestellte Aussicht hat, sich sofort eine neue Stelle zu verschaffen.

6. In der Schweiz besteht bis zum heutigen Tage kein Gesetz, das den Angestellten ein paar Tage Ferien sicherte, sondern es ist lediglich dem menschenfreundlichen Sinn des Prinzipals anheimgegeben, in dieser Hinsicht etwas für seine Angestellten zu tun. Ein Gesetz, das Anspruch erheben will, durchgreifende Reformen einzuführen, muss eine Anzahl Tage für Ferien festsetzen. Selbstverständlich soll während dieser Zeit, wenn nicht der ganze, so doch der halbe Lohn ausgerichtet werden.

7. Die Geschäftslokalitäten, in denen die Angestellten zu arbeiten haben, sollen in jeder Beziehung so eingerichtet werden, dass Leben und Gesundheit hinlänglich gesichert erscheinen.

8. Endlich soll dieses Gesetz auf eine möglichst grosse Anzahl von Geschäften sich erstrecken. Als Grundsatz soll gelten, dass das Gesetz in allen denjenigen Geschäften rechtsgültig sei, in denen durch ständige Angestellte Kunden bedient werden müssen.

In der darauffolgenden Diskussion wurden verschiedene Klagen laut, die den Gegenstand einer Vereinssitzung des Vereins der Ladenangestellten bilden sollen, der in einer eingehenden Eingabe an den Regierungsrat diese verschiedenen Wünsche vorbringen wird. (N. Z. Z.)

Die soziale Käuferliga.

Vortrag von Herrn Dr. Platzhoff-Lejeune.

Die soziale Käuferliga ist uns nichts Unbekanntes mehr, und auch unsere Zeitung hat ihr schon einige Worte gewidmet (1. März 1906), und dennoch sind gewiss für alle Zuhörer (leider nur eine allzu kleine Schar) die in allen Punkten vortrefflichen Ausführungen des Herrn Vortragenden von höchstem Wert und Gewinn gewesen. Grossen Nachdruck legte Herr Dr. Platzhoff-Lejeune sowohl im Vortrag als auch in der darauffolgenden Diskussion auf die eigentliche grosse Aufgabe der Liga, die vornehmlich darin besteht, das soziale Gewissen der Käufer zu wecken und sie zum Nachdenken zu bringen, auf dass es ihnen nicht mehr gleichgültig ist, unter welchen Verhältnissen die bezogene Ware hergestellt ist, ob der Arbeiter auch entsprechend dafür entlohnt wird, und ob er nicht eine zu lange Arbeitszeit hat, ja ob im Krankheitsfalle für ihn genügend gesorgt ist, oder ob sogar zarte Kinderhände sich daran müde gearbeitet haben. Nicht da, wo man am billigsten feilbietet, soll er kaufen, sondern da, wo die günstigsten Arbeitsbedingungen für die Arbeiter sind. Sobald der Konsument dies bewusst will, wird er zu einer Macht dem Produzenten gegenüber, der doch ganz von ihm abhängt. Er wird diese günstigen Bedingungen fordern können. Jedem einzelnen Käufer ist es nun unmöglich, die Verhältnisse zu kennen, unter denen die Ware hergestellt wird, so hat sich eben die Liga gebildet, die dieselben prüft. Vermittelst der sog. weissen Listen, welche die Namen derjenigen Geschäfte enthalten, welche die von der Liga geforderten Bedingungen erfüllen, und vermittelst des sog. Labels, einer Kontrollmarke, durch welche die von der Liga zu empfehlenden Waren bezeichnet werden sollen, wird der Käufer in den Stand gesetzt, mit ruhigem Gewissen so einzukaufen, dass er nicht schuld ist an der Not des arbeitenden Volkes. Er wird indirekt durch Bevorzugung dieser empfohlenen Geschäfte und Waren auch auf die andern einen Zwang ausüben, so dass diese, um nicht der Kundschaft verlustig zu gehen, sich auch bald wohl oder übel den Forderungen der Liga unterwerfen werden. Bis jetzt hat man in der Schweiz erst für die Schokoladefabriken eine weisse Liste aufgestellt, in andern Ländern, in Amerika, von wo überhaupt die ganze Bewegung ausging, in Holland und Frankreich existiert eine weisse Liste auch für andere Berufszweige, wie Konfektion, Druckereien, Konditoreien. Das wird auch bei uns noch kommen, ist doch unsere Liga noch nicht ein Jahr alt. Das zweite, was sie an die Hand nehmen wird, sind die Bäcker- und Konditorengeschäfte, wo infolge der Nacht- und strengen Sonntagsarbeit besonders grosse Übelstände herrschen. Sie wird dahin wirken, dass den Bäckern die Nachtruhe gewährt wird, und dass die Konditoreien, wie z. B. die Apotheken, Sonntags im Turnus schliessen. Da aber die Liga nur dann wirklich ihre ganze Macht fühlen lassen kann, wenn sie eine möglichst grosse Zahl von Konsumenten als Mitglieder hat, so ist zu wünschen, dass alle die, welche für die sozialen Übelstände unserer Zeit ein offenes Auge haben, gemeine Sache mit ihr machen, zumal als die Liga politisch und konfessionell neutral und der Mitgliederbeitrag minim ist (50 Cts. per Jahr.)*

*) Anmeldungen nimmt jederzeit Frau Pieczynska, Wegmühle, Bern entgegen.